

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1963	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7921	22. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen — JNV —	1140
7921	23. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Schußgelder gemäß § 18	1189
7921	24. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Jagdbetriebskostenbeiträge gemäß § 10 Abs. 2.	1189
7921	25. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Lieferlöhne gemäß § 19 Abs. 2	1190
7831	3. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut in den Landesforsten	1190

7921

Jagdnutzungsvorschrift der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen

— JNV —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 4. 1963 — IV C 4 72—00

Inhaltsverzeichnis

	§		§
Allgemeine Grundsätze	1	Hundehaltung	22
Zuständigkeiten und Aufgaben	2	Wildkrankheiten und Wildseuchen	23
Verwaltungsjagd	3	Verbesserung der Wildäsung	24
Jagdbezirkskarte und Jagdbezirksliste	4	Wild- und Jagdschaden	25
Ermittlung und Festsetzung des Abschusses	5	Abwurfstangen	26
Abschußplan	6	Trophäenschau	27
Verteilung des Abschusses	7	Jagdliches Schießen	28
Einzel- und Gesellschaftsjagd	8	Art der Verpachtung staatlicher Eigenjagdbezirke	29
Jagdgäste	9	Pachtpreis	30
Jagdbetriebskostenbeitrag	10	Jagdpatchvertrag	31
Anrechnung auf den Abschluß	11	Mitwirkung beim Abschluß in verpachteten Jagden	32
Erleger	12	Jagdjahr und Rechnungsjahr	33
Jägerrecht	13	Streckenmeldung	34
Erlegungsort	14	Jagdbuch	35
Nachsuche in Verwaltungsjagdbezirken	15	Streckenbuch	36
Wildfolge	16	Liste des in verpachteten Jagden erlegten Schalenwildes einschließlich des Fallwildes	37
Jagdaufwandsentschädigung	17	Betriebsstatistik	38
Schußgeld	18	Inkrafttreten	39
Lieferlöhne	19	Aufheben von Erlassen	40
Verwertung von Wild und Jagderzeugnissen	20		
Trichinenschau	21		

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) In den Jagdbezirken der Landesforsten Nordrhein-Westfalen ist die Jagd nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit zu verwalten und zu nutzen. Das überkommene jagdliche Brauchtum ist zu pflegen.

(2) Ein gesunder Wildbestand ist anzustreben. Er ist nach Art und Umfang so zu bewirtschaften, daß die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

(3) Die Jagd kann genutzt werden

- a) als Verwaltungsjagd oder
- b) durch Verpachtung.

(4) Als Forstbeamte im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Landesforstverwaltung beschäftigten Forstbeamten und die Angestellten mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im folgenden „Minister“ genannt) bestimmt die leitenden Grundsätze für die Verwaltung und für den Betrieb der Jagd.

(2) Der Regierungspräsident überwacht die Verwaltung und den Betrieb der Jagd.

(3) Das Forstamt verwaltet und nutzt die Jagd.

§ 3

Verwaltungsjagd

(1) Zur Verwaltungsjagd gehören die nicht verpachteten Eigenjagdbezirke eines Forstamtes einschließlich der angegliederten und gepachteten Grundflächen. Örtlicher Leiter der Verwaltungsjagd ist der Forstamtsleiter (Jagdleiter).

(2) Die Jagd gehört zu den Dienstpflichten aller Forstbeamten eines Forstamtes, soweit sie einen Dienstbezirk haben. Zu den Dienstpflichten gehören u. a. Schutz und Hege des Wildes, Erlegung von Raubwild, Bekämpfung des Raubzeuges, Durchführung des festgesetzten Abschusses, Einkreisen und Bestätigen des Wildes, Vorbereitung und Durchführung von Drück- und Treibjagden, Führung von Jagdgästen, Nachsuche, Versorgung des erlegten Wildes und des Fallwildes, Zerwirken, Streifen des Raubwildes, Mitwirkung bei Wildzählungen, Hilfeleistung beim Füttern des Wildes, Anleitung beim Herrichten von Jagdständen und Hochsitzen.

(3) Für Forstbeamte eines Forstamtes, denen kein Dienstbezirk zugewiesen ist, und für Forstbeamte anderer forstlicher Dienststellen des Landes gehört die Jagd zu den Dienstpflichten, wenn sie im Einzelfall dienstlich angeordnet ist.

(4) Gehört die Jagd zu den Dienstpflichten eines Forstbeamten, so ist er zur Lösung eines Jahresjagdscheines verpflichtet.

§ 4

Jagdbezirkskarte und Jagdbezirksliste

(1) Jedes Forstamt hat eine Jagdbezirkskarte zu führen, in der neben den forsteigenen Jagdbezirken auch die angrenzenden Jagdbezirke einzutragen sind. Folgende Farbenbezeichnungen sind anzuwenden:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Forsteigene Jagdbezirke | — hellgrün |
| 2. Andere staatseigene Jagdbezirke | — gelb |
| 3. Fremde Eigenjagdbezirke | — rosa |
| 4. Gemeinschaftliche Jagdbezirke | — hellblau |

5. Von der Forstverwaltung gepachtete oder verpachtete Jagdbezirke, angegliederte, abgetrennte oder getauschte Grundflächen erhalten als Grundfarbe die Farbe des Jagdbezirks, zu dem sie zunächst gehörten und werden mit der Farbe des derzeitigen Jagdbezirks gestrichelt. Enklaven und Exklaven sind lediglich in der Farbe des sie umgebenden Jagdbezirks zu schraffieren.

(2) Neben der Jagdbezirkskarte ist eine Jagdbezirksliste nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Anlage 1

T.

(3) Jagdbezirkskarte und -liste sind zum 1. April jedes Jahres auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 5

Ermittlung und Festsetzung des Abschusses

(1) Alljährlich ist in jedem Verwaltungsjagdbezirk der Frühjahrsbestand an Schalenwild zu ermitteln. Wechselwild ist dabei nur anteilmäßig zu berücksichtigen.

(2) Der Abschluß an Schalenwild wird für jedes Jagdjahr nach dem Frühjahrswildbestand (Stand 1. April) und dem zu erwartenden Zuwachs unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes, der tragbaren und wirklichen Wilddichte ermittelt und in den Abschlußplan eingetragen.

§ 6

Abschußplan

Das Forstamt stellt für das laufende Jagdjahr den Abschlußplan A für Reh- und Schwarzwild auf Vordruck JNV 1, den Abschlußplan B für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild auf Vordruck JNV 2 auf. Der Abschlußplan A ist zum 10. April, Abschlußplan B zum 10. Mai dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung zur Festsetzung des Abschusses vorzulegen. Die Abschlußpläne des Vorjahres sind beizufügen. T.

§ 7

Verteilung des Abschusses

(1) Den festgesetzten Abschluß an männlichem Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild zeigt der Regierungspräsident dem Minister zum 10. Juni, nach Forstämtern getrennt, auf Vordruck JNV 3 an und schlägt die Teile des Abschusses vor, die zur Verfügung des Ministers oder des Regierungspräsidenten stehen sollen. T.

(2) Der Minister gibt die Zahl der Stücke — getrennt nach Stärke- und Güteklassen — an, die er sich zum Abschluß vorbehält und die dem Regierungspräsidenten zur Verfügung stehen.

(3) Der Regierungspräsident vermerkt im Abschlußplan B die Zahl der Stücke, die sich der Minister zum Abschluß vorbehält und in den Abschlußplänen A und B den Teil des Abschusses, den er zu seiner Verfügung hält und gibt je eine Ausfertigung der Abschlußpläne A und B vor Beginn der Jagdzeit dem Forstamt zurück.

(4) Den zu verkaufenden Teil der Abschüsse bestimmt bei Rehböcken der Regierungspräsident, der auch im einzelnen über die Vergabe gegen Entgelt verfügt. Dabei ist es ihm unbenommen, die Vergabe eines Teils der Abschüsse gegen Entgelt den Forstämtern zu überlassen. Die Entscheidung über die entgeltliche Vergabe von Abschüssen bei Trophäenwild der hohen Jagd und bei Wildtruthähnen ist dem Minister vorbehalten.

(5) Der Jagdleiter teilt den zur Verfügung des Forstamtes stehenden Abschluß an männlichem Schalenwild mit Kopfschmuck rechtzeitig auf die Forstbeamten des Forstamtes auf. Bei männlichem Schalenwild der Klasse IIc entfällt eine Aufteilung, es ist während der Jagdzeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit abzuschießen.

(6) Der dem Forstamt nicht zur Verfügung stehende Abschluß geht vorbehaltlich abweichender Weisungen der über-

geordneten Forstbehörden zu den nachstehenden Terminen auf das Forstamt über, wenn der Abschluß bis zu dieser Frist nicht durchgeführt wurde:

Rotwild am 20. Oktober,
 Damwild am 1. Dezember,
 Sikawild am 1. Dezember,
 Rehwild am 20. August.

(7) Der Jagdleiter überwacht den Vollzug des Abschlußplanes und ist für die Erfüllung des Abschusses verantwortlich.

(8) Personen, die in der Landesforstverwaltung für den Forstdienst ausgebildet werden, sind zur Jagd heranzuziehen. Für ihre Erziehung zu waidgerechten Jägern ist Sorge zu tragen.

(9) Forstbeamte können die ihnen übertragenen Abschüsse an männlichem Schalenwild mit Kopfschmuck an ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister abtreten, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde vorher die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Entgegennahme eines Entgelts oder anderer Vorteile ist untersagt. Personen, denen ein Abschluß abgetreten ist, gelten als Jagdgäste im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8

Einzel- und Gesellschaftsjagd

(1) Als Einzeljagd gelten alle Jagdarten, an denen keine Treiber teilnehmen und bei denen die Zahl der Schützen auf höchstens drei Personen beschränkt ist. Als Gesellschaftsjagd sind alle anderen Jagdarten anzusehen, ausgenommen die Baujagd.

(2) Gesellschaftsjagden werden vom Jagdleiter, in besonderen Fällen von dessen vorgesetzten Dienststellen angeordnet. Ihre Durchführung obliegt dem Jagdleiter oder dem von ihm beauftragten Forstbeamten. Es muß sichergestellt sein, daß bei Abwesenheit des Jagdleiters eingekreistes Schwarzwild bejagt werden kann.

(3) Gesellschaftsjagden sollen nur dann abgehalten werden, wenn der Erlös aus dem erlegten Wild voraussichtlich die entstehenden Kosten deckt. Sie sind jedoch dann notwendig, wenn ohne sie der Abschluß an Schalenwild nicht erfüllt oder Wildschäden auf andere Weise nicht eingeschränkt werden können.

§ 9

Jagdgäste

(1) Zum Abschluß von Wild in der Verwaltungsjagd können vom Forstamt und von den vorgesetzten Dienststellen Jagdgäste zugelassen werden. Einladungen auf Schalenwild der hohen Jagd mit Kopfschmuck — ausgenommen die Klasse IIc — bleiben dem Minister vorbehalten.

(2) Die Betriebsbeamten können für die Gesellschaftsjagden in ihrem Betriebsbezirk ein bis zwei Jagdgäste dem Forstamt zur Einladung vorschlagen.

(3) Jagdgäste sollen auf Wild der hohen Jagd mit Kopfschmuck in der Regel nur unter Führung eines Forstbeamten jagen. Der Jagdleiter kann auch für die Jagd auf andere Wildarten die Führung anordnen.

(4) Der führende Forstbeamte trägt dafür Sorge, daß der Jagdgast die Anordnungen einhält, die der Jagdleiter erteilt hat.

(5) Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung eines Forstbeamten aus, hat das Forstamt ihm einen Jagderlaubnischein auszuhändigen.

(6) Verstößt der Jagdgast gegen jagdrechtliche Bestimmungen, gegen Anordnungen des Jagdleiters oder des führenden Forstbeamten oder handelt er den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit grob zuwider, ist die Dienststelle zu verständig, die den Jagdgast eingeladen (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1) oder die Abtretung des Abschusses genehmigt hat (§ 7 Abs. 9).

§ 10

Jagdbetriebskostenbeitrag

(1) Personen, die nicht Dienstangehörige der Landesforstverwaltung¹⁾ sind oder nicht dem unter Abs. 4 genannten Personenkreis angehören, haben einen Jagdbetriebskostenbeitrag zu entrichten, wenn sie zum Abschluß eines Stückes Schalenwild mit Kopfschmuck — ausgenommen die Klasse IIc — oder eines Wildtruthahnes zugelassen sind.

(2) Die Jagdbetriebskostenbeiträge werden vom Minister festgesetzt. Die Trophäe geht erst dann in das Eigentum des Erlegers über, wenn diese vom Forstamt bewertet und der Jagdbetriebskostenbeitrag bezahlt ist.

(3) Als Trophäe gelten die in § 13 Abs. 1 genannten Beutestücke. Das Wildbret kann der Erleger zu marktüblichem Preis erwerben.

(4) Ein Jagdbetriebskostenbeitrag wird nicht erhoben von

- a) den Mitgliedern der Landesregierung Nordrhein-Westfalen;
- b) den Gästen der Landesregierung und des Ministers;
- c) den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen;
- d) den Ruhestandsbeamten des Landes, soweit sie im staatlichen Forstdienst tätig waren;
- e) dem Personenkreis nach § 7 Abs. 8;
- f) den Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern von Forstbeamten im Falle des § 7 Abs. 9.

§ 11

Anrechnung auf den Abschluß

(1) Auf den festgesetzten Abschluß ist das im Verwaltungs-jagdbezirk erlegte sowie das in diesem Bezirk angeschweißte und in einem anderen Verwaltungsjagdbezirk bei nicht auf-gegebener Nachsuche zur Strecke gekommene Wild, ferner das Fallwild anzurechnen.

(2) Als Fallwild gilt das in dem Verwaltungsjagdbezirk verendet aufgefundene Wild, das nicht bei der Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist.

(3) Ist Wildfolge vereinbart, so ist Schalenwild mit Kopfschmuck auf den Abschluß des Jagdbezirks anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigtem der Kopfschmuck zufällt.

§ 12

Erleger

(1) Erleger ist derjenige, der das Wild streckt oder so anschweiß, daß es bei der Nachsuche zur Strecke kommt.

(2) Wird ein Stück Wild von mehreren Schützen beschossen, gilt als Erleger bei Kugelschüssen derjenige, welcher die erste Kugel so angetragen hat, daß das Wild bei einer Nachsuche erfahrungsgemäß zur Strecke gekommen wäre. Bei Schrotschüssen gilt der letzte Schuß, sofern er nicht als Fangschuß zu werten ist. Bei Kugel- und Schrotschüssen (z. B. auf den Fuchs) gilt der Kugelschuß, wenn er nicht als Fangschuß zu werten ist, und das Stück erfahrungsgemäß ohne den Schrotschuß zur Strecke gekommen wäre. In Zweifelsfällen entscheidet der Jagdleiter, wenn dieser selbst beteiligt ist, der ranghöchste an der Jagd teilnehmende Forstbeamte.

(3) Bei der Fangjagd gilt derjenige als Erleger, der die Falle oder den Fang fängisch hält.

(4) Der Erleger hat dem zuständigen Betriebsbeamten unverzüglich die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben zu machen. Dies kann auf dem Vordruck der Streckenmeldung erfolgen.

¹⁾ Anmerkung: Zur Landesforstverwaltung zählen:

Der Minister, der Staatssekretär, die Angehörigen der Forstabteilung des Ministeriums, des Forsteinrichtungsamtes, des Forstdezernates bei den Regierungspräsidenten, der staatlichen Forstämter, der Waldarbeitsschule und die forstlichen Wirtschaftsberater des Landes.

§ 13

Jägerrecht

(1) Der Erleger erhält, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung eines Jagdbetriebskostenbeitrages, den Kopfschmuck des Schalenwildes, die Grandeln (Haken) des Rotwildes, die Waffen des Schwarzwildes und die sonstigen Beutestücke der einzelnen Wildarten unentgeltlich.

(2) Vom Schalenwild gehört das kleine Jägerrecht (das Geräusch, der beim Abschlagen des Kopfschmuckes freigelegte Bregen und der Lecker) demjenigen, der das Wild aufbricht.

(3) Bei Schalenwild, das auf Gesellschaftsjagden erlegt und von besonders hierfür bestimmten Personen aufgebrochen wird, entscheidet der Jagdleiter über die Verteilung des kleinen Jägerrechts.

§ 14

Erlegungsort

(1) Als Erlegungsort gilt der Ort, an dem vom Wild Besitz ergriffen wird. Für Wild, das bei nicht aufgegebener Nachsuche in einem anderen Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke kommt, gilt als Erlegungsort der Ort des Anschusses.

(2) Ist mit dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden fremden Jagdbezirks Wildfolge vereinbart, gilt als Erlegungsort der in der Vereinbarung festgesetzte Ort. Ist keine Wildfolge vereinbart, so gilt — außer in dem Falle des § 16 Abs. 2 — als Erlegungsort der Fundort.

§ 15

Nachsuche in Verwaltungsjagdbezirken

(1) Kommt krankgeschossenes Wild nicht sofort zur Strecke, ist gewissenhaft nachzusuchen. Auf der Einzeljagd sind der Schütze und der führende Forstbeamte, bei einer Gesellschaftsjagd der vom Jagdleiter beauftragte Forstbeamte verpflichtet, die Nachsuche je nach den Umständen sofort oder nach einiger Zeit aufzunehmen und so lange fortzusetzen, bis das Wild zur Strecke gebracht ist oder die Gewißheit besteht, daß es gefehlt wurde oder nach den Umständen erfahrungsgemäß nicht zur Strecke gebracht werden kann. Die zuständigen Betriebsbeamten des Forstamtes sind von der Nachsuche — nach Möglichkeit vorher — zu verständigen.

(2) Wenn die Nachsuche wegen Dunkelheit, ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen abgebrochen werden muß, jedoch sobald als möglich wieder aufgenommen wird, gilt sie nicht als aufgegeben.

(3) Die Nachsuche ist, soweit notwendig, auch im angrenzenden Verwaltungsjagdbezirk fortzusetzen. Der Jagdleiter und die zuständigen Betriebsbeamten des Nachbarforstamtes sind hiervon, falls möglich vorher, sonst nachträglich zu verständigen.

§ 16

Wildfolge

(1) Das Forstamt kann mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke eine schriftliche Vereinbarung über Wildfolge treffen. Die Zahl der im Einzelfall zur Wildfolge berechtigten Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Ist keine Wildfolge vereinbart, kann der Jagdleiter von einem Stück Schalenwild, das in einem benachbarten Jagdbezirk krankgeschossen und in dem Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke gekommen ist, den Kopfschmuck und die sonstigen Beutestücke wie Grandeln und Keilerwaffen dem Jagdnachbarn unentgeltlich überlassen, wenn er die Nachsuche nicht aufgeben und sich entsprechend den Vorschriften über die gesetzliche Wildfolge verhalten hat. In diesem Falle ist das Stück Schalenwild nicht auf den Ab-

schußplan des Verwaltungsjagdbezirks anzurechnen; das Wildbret ist jedoch zugunsten des Landes zu verwerten.

§ 17

Jagdaufwandsentschädigung

Als Entschädigung für den Jagdaufwand (Beschaffung und Instandhaltung von Waffen, Ausrüstungsgegenständen, Ausgaben für Teilnahme an Schießen und Trophäenschauen, Beiträge zur Haftpflichtversicherung und dergl.) erhält jeder Forstbeamte, soweit er nicht von der Lösung eines Jahresjagdscheines befreit ist, für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Lösung eines Jahresjagdscheines (§ 3 Abs. 4) vorliegen, einen Betrag, der vom Minister festgesetzt wird.

§ 18

Schußgeld

(1) Forstbeamte sowie der in § 7 Abs. 8 genannte Personenkreis erhalten für das von ihnen auf der Einzel- und Gesellschaftsjagd erlegte Wild und Raubzeug ein Schußgeld, das von dem Minister festgesetzt wird.

(2) Das Schußgeld für den Erlegungsaufwand und die Lieferlöhne (§ 19) werden vom Forstamt in den Forderungsnachweis (Vordruck JNV 4) fortlaufend eingetragen. Bei der Eintragung sind die laufende Nummer der Streckenmeldung und alle anderen erforderlichen Einzelheiten zu vermerken. Für jeden Dienstangehörigen des Forstamtes ist ein besonderer Forderungsnachweis zu führen. Halbjährlich, und zwar zum 30. Juni und zum 31. Dezember, werden die Beträge abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Schußgeld wird nicht gezahlt, wenn der Erleger das in § 20 Abs. 4 bezeichnete Niederwild unentgeltlich erhält.

§ 19

Lieferlöhne

(1) Für die Anlieferung des auf der Einzel- oder Gesellschaftsjagd erlegten Schalenwildes und des verwertbaren Fallwildes von Schalenwild vom Erlegungsort oder Fundort zur Abnahmestelle werden Lieferlöhne entweder in Höhe der anfallenden Kosten oder pauschal je Stück Schalenwild gezahlt.

(2) Die Forstbeamten und die in § 7 Abs. 8 genannten Personen erhalten Lieferlöhne nach Pauschsätzen, die vom Minister festgesetzt werden. Forstbeamte mit beamten-eigenen oder staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen sind jedoch verpflichtet, das von ihnen oder von Personen, denen sie einen Abschluß abgetreten haben, auf der Einzeljagd erlegte Schalenwild ohne Anspruch auf Lieferlohn der Abnahmestelle gegen die ihnen zustehende Kilometervergütung anzuliefern, wenn das Gewicht des aufgebrochenen Wildes nicht mehr als 40 kg beträgt.

Forstbeamte, denen ein Dienstkraftwagen zur Verfügung steht, oder denen für ein Gespann eine Pauschale gezahlt wird, haben in jedem Falle das erlegte Wild ohne Anspruch auf Lieferlohn anzuliefern, soweit die Unterbringung in oder auf dem Fahrzeug möglich ist.

Die vorgesetzte Dienststelle kann in begründeten Einzelfällen (z. B. für Schwerbeschädigte) Ausnahmen zulassen.

(3) Der Jagdleiter bestimmt die Abnahmestelle. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können mehrere Abnahmestellen bestimmt werden.

§ 20

Verwertung von Wild und Jagderzeugnissen

(1) Das Forstamt sorgt für die sachgemäße Verwertung des Wildes. Das erlegte Wild ist in der Regel in unzerwirktem Zustand an Handel und Gewerbebetriebe zu verkaufen.

Kann das Wild wegen Minderwertigkeit nicht zum marktüblichen Preis abgesetzt werden, sind Grund und Grad der Preisminderung auf der Streckenmeldung vom Forstamt zu erläutern.

(2) Bei unzerwirtem Wild kann das Gewicht auf 500 Gramm, bei zerwirtem Schalenwild auf 50 oder 100 Gramm nach unten abgerundet werden.

(3) Dem Käufer ist eine Rechnung auszustellen.

¶(4) Forstbeamte und der unter § 7 Abs. 8 genannte Personenkreis erhalten das von ihnen auf der Einzeljagd erlegte oder gefangene Niederwild (mit Ausnahme von Rehwild, Hase, Wildputz und Fasan) unentgeltlich.

(5) An die Bediensteten der Landesforstverwaltung kann für den Verbrauch im eigenen Haushalt Wild und Wildbret zu einem vom Minister festgesetzten Preis abgegeben werden.

(6) Trophäen, die keinem Erleger zustehen, verbleiben dem Forstamt zur Verwertung. In besonderen Fällen können sie Dritten, insbesondere Ablieferern von Fallwild unentgeltlich überlassen werden. Im übrigen können sie zur Ausschmückung von Diensträumen, zu jagdkundlichen und ähnlichen Zwecken verwendet werden.

§ 21

Trichinenschau

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau sowie die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Trichinose der Schweine sind zu beachten.

§ 22

Hundehaltung

(1) Der Jagdleiter hat anzustreben, daß innerhalb des Verwaltungsjagdbezirks die zur Jagdausübung erforderlichen Jagdhunde gehalten werden. Die Jagdhunde sollen möglichst von den Forstbeamten privat gehalten werden.

(2) Die Verwaltung hält Jagdhunde nur in Ausnahmefällen. Die Entscheidung hierüber trifft der Regierungspräsident.

(3) Hält ein Forstbeamter eines Forstamtes einen brauchbaren Jagdhund, der für den betreffenden Verwaltungsjagdbezirk geeignet und notwendig ist, wird auf Antrag eine Futterbeihilfe gezahlt, wenn der Jagdhund dauernd zur Verfügung steht. Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Jagdleiter, bei dessen Jagdhund der Regierungspräsident.

(4) Hält ein Forstbeamter Frettchen zur Bekämpfung der Kaninchen, so kann ihm vom Forstamt eine Futterbeihilfe gewährt werden.

(5) Die Höhe der Futterbeihilfe für Jagdhunde und Frettchen wird vom Minister festgesetzt und jährlich nachträglich gezahlt.

§ 23

Wildkrankheiten und Wildseuchen

(1) Wenn aus dem Verhalten des Wildes auf eine Erkrankung geschlossen werden kann oder wenn am erlegten Wild Krankheitszeichen festgestellt werden, so ist dies unverzüglich dem Forstamt anzuzeigen.

(2) Treten Wildkrankheiten auf, hat das Forstamt baldmöglichst eine Untersuchung kranker Stücke durch ein staatliches Veterinäruntersuchungsamt des Landes zu veranlassen, um die Krankheitsursache festzustellen.

(3) Tritt die Krankheit seuchenhaft auf, ist dem Regierungspräsidenten unverzüglich zu berichten.

(4) Viehseuchenrechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (RGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) über die Anzeigepflicht sind zu beachten.

§ 24

Verbesserung der Wildäsung

Reicht die natürliche Äsung für das Wild nicht aus, ist sie nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen zu ergänzen oder zu verbessern, damit Schäl- und Verbißschäden im Walde weitgehend verhindert werden und das Wild von den Feldfluren möglichst ferngehalten wird.

§ 25

Wild- und Jagdschaden

Für Wild- und Jagdschadenregelungen ist das Forstamt zuständig. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande und erhält das Forstamt eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung im Vorverfahren, so ist unverzüglich die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, ob Klage erhoben werden soll.

§ 26

Abwurfstangen

Das Forstamt kann zuverlässigen Personen die Erlaubnis zum Sammeln von Abwurfstangen mit der Auflage erteilen, daß die gefundenen Abwurfstangen dem Forstamt vorgezeigt und vom Forstamt für die Forstverwaltung gegen Zahlung einer Entschädigung erworben werden können, wenn sie sich zur Darstellung der örtlichen Geweihbildung besonders eignen.

§ 27

Trophäenschau

(1) Alljährlich nach Beendigung der Hauptjagdzeit soll das Forstamt eine Schau aller in dem Verwaltungsjagdbezirk und in den verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken erbeuteten Trophäen veranstalten. Die Schau soll möglichst mit einer Trophäenschau der Landkreise oder kreisfreien Städte als unteren Jagdbehörden verbunden werden. Das Forstamt teilt dem Regierungspräsidenten Ort, Tag und Beginn der Trophäenschau rechtzeitig mit.

(2) Der Regierungspräsident kann für mehrere Forstämter eine gemeinsame Trophäenschau oder die Beteiligung an einer allgemeinen Trophäenschau anordnen.

(3) Zu der Trophäenschau hat der Erleger den Kopfschmuck des Schalenwildes mit dem zugehörigen linken Unterkieferast sowie die erbeuteten Keilerwaffen auf eigene Kosten anzuliefern. Die Kosten der Rücksendung sind ebenfalls von ihm zu tragen. Auf einem Anhängzetteln sind Name des Erlegers, Ort und Zeit der Erlegung und das geschätzte Alter des Stückes Wild anzugeben. Der Jagdleiter kann zusätzlich im Einzelfall ein früheres Vorzeigen verlangen.

§ 28

Jagdliches Schießen

Der Jagdleiter hat im Rahmen der Möglichkeiten — gegebenenfalls in gemeinsamen Veranstaltungen mit der Jägerschaft — für die Fortbildung der Forstbeamten des Forstamtes im jagdlichen Schießen Sorge zu tragen.

§ 29

Art der Verpachtung staatlicher Eigenjagdbezirke

Die Verpachtung kann öffentlich meistbietend, durch Anfordern schriftlicher Gebote oder freihändig erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Minister.

§ 30

Pachtpreis

(1) Das Forstamt bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten bei freihändiger Verpachtung hinsichtlich der Höhe des Pachtpreises und bei öffentlich meistbietender Versteigerung oder bei Submission, wenn vom Höchstgebot abgewichen werden soll. Der Regierungspräsident ist für die Zuschlagserteilung nicht an das Höchstgebot gebunden; er hat aber die Gründe, die zur Abweichung führen, aktenkundig zu machen. Der Bieterkreis ist vor der Verpachtung bei öffentlich meistbietender Versteigerung oder bei Submission darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag auch einem anderen als dem Meistbietenden erteilt werden kann.

(2) Bei freihändiger Verpachtung ist der Pachtpreis im Anhalt an die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke mit ähnlichen Jagdverhältnissen und unter Berücksichtigung des Liebhaberwertes zu bemessen.

(3) Wird mit dem Jagdpächter eine Vereinbarung getroffen, daß der der Forstverwaltung voraussichtlich entstehende Aufwand zur Verhütung und Abgeltung von Wildschäden pauschal zu erstatten ist, so sind hiervon die Wildschäden auf angegliederten oder angepachteten Flächen auszunehmen.

§ 31

Jagdpachtvertrag

190 2 (1) Der Jagdpachtvertrag ist nach dem Muster der Anlage 2 abzuschließen. Dabei können den örtlichen Verhältnissen rechnungstragende Zusätze und Streichungen vorgenommen werden.

(2) Der Jagdpachtvertrag ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten der Regierungspräsident, das Forstamt und der Pächter. Eine Ausfertigung ist gemäß § 61 Reichsrechnungslegungsordnung der Kassenanweisung (Annahmeanordnung über Erheben der Pachtpreise gemäß § 4 des Jagdpachtvertrages) beizufügen und gegebenenfalls nach § 65 RRO als Dauerbeleg zu behandeln.

§ 32

Mitwirkung beim Abschluß in verpachteten Jagden

(1) Werden staatliche Jagdbezirke verpachtet, so kann im Jagdpachtvertrag mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein bestimmter Abschluß für die Forstbeamten, die für die verpachteten Jagdbezirke zuständig sind, vorbehalten werden.

(2) Für die Mitwirkung von Forstbeamten bei der Ausübung oder Pflege der Jagd in den verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken gelten die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten.

§ 33

Jagdjahr und Rechnungsjahr

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Der Abschlußplan ist für das Jagdjahr aufzustellen. Die Jagdeinnahmen und -ausgaben sind nach dem Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu buchen und im Jagdbuch nachzuweisen.

§ 34

Streckenmeldung

(1) Über das erlegte Wild, das Raubzeug und das Fallwild gibt der zuständige Betriebsbeamte eine Streckenmeldung im Durchschreibeverfahren auf Vordruck JNV 5. Beim Fallwild ist zu vermerken, ob und welche Teile noch verwertbar sind.

Die Streckenmeldung ist mit der römischen Ziffer des Betriebsbezirks und einer laufenden Nummer zu bezeichnen.

(2) Der Betriebsbeamte legt die Teile 1, 2 und 3 der Streckenmeldung dem Forstamt unverzüglich vor. Der Teil 4 der Streckenmeldung ist vom Betriebsbeamten als Streckennachweis fünf Jahre aufzubewahren.

(3) In Abschnitt I ist für jedes Stück Schalenwild eine Zeile zu benutzen.

In Abschnitt II sind die Kosten nachzuweisen mit Ausnahme der Waldarbeiterlöhne sowie der Schußgelder und Lieferlöhne.

Abschnitt III dient dem Nachweis der Verwertung des Wildes.

(4) Das Forstamt nimmt Teil I der Streckenmeldung als Anlage zum Jagdbuch. Es weist die zuständige Kasse an, die Einnahmen zu erheben und die Auszahlungen zu leisten. Der Kassenanweisung ist die Streckenmeldung (Teil 2 oder 3) gemäß § 58 Reichsrechnungslegungsordnung beizufügen.

(5) Für die Berechnung und die Annahmeanordnung der Jagdbetriebskostenbeiträge sind im Bedarfsfalle Formblätter nach dem Muster der Anlage 3 herzustellen und zu verwenden. Eine Durchschrift ist als Anlage dem Jagdbuch beizufügen.

Anlage 3

§ 35

Jagdbuch

(1) Das Forstamt führt ein Jagdbuch (Vordruck JNV 6) in das alle Geldeinnahmen und -ausgaben für das Rechnungsjahr eingetragen werden. Jede Streckenmeldung ist auf einer Zeile zu buchen.

(2) Das Jagdbuch ist Anschreibungsliste und Haushaltsüberwachungsliste im Sinne der §§ 41 und 42 der Wirtschaftsbestimmungen für Reichsbehörden (RWB). Die Ausgaben — einschließlich der auf den Förderungsnachweisen (Vordruck JNV 4) ermittelten Schußgelder und Lieferlöhne — sind am Schluß eines jeden Monats aufzurechnen. Die Summe der Haushaltsausgaben für den abgelaufenen Teil des Jahres ist auf der Titelseite anzuschreiben.

(3) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist das Jagdbuch in allen Teilen aufzurechnen, abzuschließen und unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu vollziehen. Die Teile I der Streckenmeldungen und die Durchschriften des Formblattes 3 sind als Anlagen dem Jagdbuch beizufügen. Das Jagdbuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 36

Streckenbuch

(1) Für das Jagdjahr wird vom Forstamt das Streckenbuch (Vordruck JNV 7) geführt, in das sämtliches erlegte Wild und das Fallwild einzutragen sind. Das Streckenbuch wird für die Eintragung des Abschlußergebnisses des Jagdjahres in die Abschlußpläne A und B benutzt.

(2) Das Streckenbuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 37

Liste des in verpachteten Jagden erlegten Schalenwildes einschließlich des Fallwildes

(1) Für das Jagdjahr führt das Forstamt auf Vordruck JNV 8 eine Liste für die verpachteten Jagden. Das erlegte Schalen- und Fallwild ist auf Grund der Abschlußmeldungen der Pächter je Stück mit laufender Nummer in die Liste einzutragen.

(2) Die Liste ist am Ende des Jagdjahres getrennt nach dem in schwarzer und grüner Schrift gebuchten Wild aufzurechnen. Die Endzahlen für das Schalenwild sind in die Abschlußpläne zu übertragen.

(3) Die Liste ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 38

Betriebsstatistik

Für die Vorlage der statistischen Nachweisungen (Wildabschuß- und Jagdertragsnachweisung) gelten die Bestimmungen über die Betriebsstatistik der Landesforstverwaltung.

§ 39

Inkrafttreten

Die vorstehende Jagdnutzungsvorschrift tritt, mit Ausnahme der §§ 17 und 22, mit Wirkung vom 15. Mai 1963 in Kraft. Die §§ 17 und 22 treten am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 40

Aufheben von Erlassen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift tritt die Jagdnutzungsanweisung (JNA) v. 4. März 1939 (n.v.) mit allen ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, zuletzt geändert durch Erlaß v. 21. Januar 1959 (SMBI. NW. 7921) mit Ausnahme der §§ 58 und 61 außer Kraft. Die §§ 58 und 61 treten mit dem 31. Januar 1964 außer Kraft.

(2) Es werden ferner aufgehoben:

Erlaß v. 5. 12. 1960 n.v. — IV C 3 72-00

Erlaß v. 22. 12. 1961 n.v. — IV C 3 72-00

Forstamt

Jagdjahr 19.....

Abschußplan A**Rehwild und Schwarzwild**

Größe des Verwaltungsjagdbezirks

Forsteigene Jagdbezirke ha

Angegliederte und angepachtete Flächen ha

zusammen ha

Bemerkungen über die Aufstellung

1. Anzugeben ist nur der Wildbestand, der anteilmäßig auf den Verwaltungsjagdbezirk entfällt. Die Angaben sind auf den 1. April, den Beginn des Jagdjahres, zu beziehen. Die Kitze und Frischlinge erscheinen also als Böcke und Schmalrehe oder Überläufer. Da die Gehörnbildung noch nicht bekannt ist, kann die klassenmäßige Aufteilung nach den Erfahrungen des Vorjahres vorgenommen werden. In den Spalten 6, 10 und 16 wird der zu erwartende Zuwachs in Klammern eingetragen. Er bleibt bei der Summenbildung unberücksichtigt.
2. Die Spalte „Vorgeschlagener Abschuß“ wird von dem Forstamt, die Spalte „Festgesetzter Abschuß“ von dem Regierungspräsidenten ausgefüllt. Bei einem Wildbestand, der die tragbare Wilddichte aufweist, entspricht der Abschuß dem zu erwartenden Zuwachs abzüglich der örtlich einzuschätzenden, über die Norm hinausgehenden Abgänge.

Als Zuwachswerte sind einzusetzen:

Rehwild 80% in Höhenlagen über 300 m und

100% in Höhenlagen unter 300 m des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes (Sp. 11)

Bei dem Schwarzwild ist der geschätzte Zuwachs an Frischlingen einzusetzen.

Die Zuwachszahl ist auf gerade Zahlen nach unten abzurunden. Bei überhöhten Wildbeständen ist der errechneten Abschußzahl noch der Überhang an Wild hinzuzurechnen. Die Aufteilung des Zuwachses auf männliche und weibliche Stücke erfolgt durch Halbierung der Zuwachszahl. Bei einem Geschlechterverhältnis von 1 : 1 verteilt sich der Gesamtabtschuß zu je 50% auf männliches und weibliches Wild. Bei einem Überhang an weiblichem Wild ist die Aufteilung, entsprechend dem als Überhang abzuschließenden Anteil des weiblichen Wildes, zu verschieben.

3. Für die Aufteilung des Abschusses auf die einzelnen Altersstufen sowie die Güte- und Stärkeklassen gelten — bei Vorliegen eines idealen Bestandesaufbaues (Geschlechterverhältnis 1 : 1) — folgende Verteilungszahlen als Anhalt:

Altersstufe sowie Stärke- und Güteklasse	Prozentanteil am Abschuß aller männ- lichen Stücke einschl. der Bockkitze	Prozentanteil am Abschuß aller weib- lichen Stücke einschl. der Rehkitze
Rehwild		
Jagdbare Böcke	15	
II b-Böcke	30	
II c-Böcke	30—45	
Bockkitze	25—10	
Ricken		50
Schmalrehe		10
Rehkitze		40

4. Am Ende des Jagdjahres ist das Abschußergebnis und das Fallwild einzutragen. Beides zusammen ergibt die Gesamtstrecke.

Forstamt	Rehwild										Schwarzwild										
	Böcke						Ricken	Schmalreihe	Rehkitze (Zuwachs)	Sa. weibl. Rehwild	Sa. Rehwild zusammen	Keller	Bachen	Überläufer	Frischlinge (Zuwachs)	Sa. Schwarzwild					
	I.	II. geringe			Bockkitze (Zuwachs)	Sa. männl. Rehwild															
		a	b	c																	
																	2	3	4	5	6
jagdbare		fehlerfreie	fehlerhafte	abschub- notwendige																	
1		1		1		1		1		1		1		1		1		1			
Frühjahrsbestand am 1. April (hier gelten die vorjährigen Kitze als Böcke oder Schmalreihe und die Frischlinge als Überläufer)																					
Vorgeschlagener Abschub																					
Festgesetzter Abschub																					
Davon zur Verfügung des																					
a) Regierungspräsidenten																					
b) Forstamtes																					
Abschubergebnis																					
Fallwild																					
Gesamtstrecke																					

Frühjahrsbestand am 1. April
(hier gelten die vorjährigen Kitze als Böcke oder Schmalreihe
und die Frischlinge als Überläufer)

Vorgeschlagener Abschub

Festgesetzter Abschub

Davon zur Verfügung des

a) Regierungspräsidenten

b) Forstamtes

Abschubergebnis

Fallwild

Gesamtstrecke

Forstamt

Jagdjahr 19

Abschußplan B**Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild**

Größe des Verwaltungsjagdbezirks

Forsteigene Jagdbezirke ha

Angegliederte und angepachtete Flächen ha

zusammen ha

Die Rotwildfläche beträgt ha

Bemerkungen über die Aufstellung

1. Anzugeben ist nur der Wildbestand, der anteilmäßig auf den Verwaltungsjagdbezirk entfällt. Die Wild-dichte ist auf die Flächen zu beziehen, auf denen diese Wildart als Standwild anzusehen ist. Die Angaben sind auf den 1. April, den Beginn des Jagdjahres, zu beziehen. Die Kälber und Lämmer erscheinen also als Hirsche und Schmaltiere oder als Widder und Schmalschafe. Da die Geweih- und Schneckenbildung noch nicht bekannt ist, kann die klassenmäßige Aufteilung nach den Erfahrungen des Vorjahres vor-genommen werden. In den Spalten 7, 11, 19, 23, 30 und 33 wird der zu erwartende Zuwachs in Klamm-ern eingetragen. Er bleibt bei der Summenbildung unberücksichtigt.
2. Die Spalte „Vorgeschlagener Abschuß“ wird von dem Forstamt, die Spalte „Festgesetzter Abschuß“ von dem Regierungspräsidenten ausgefüllt. Bei einem Wildbestand, der die tragbare Wild-dichte auf-weist, entspricht der Abschuß dem zu erwartenden Zuwachs abzüglich der örtlich einzuschätzenden, über die Norm hinausgehenden Abgänge.

Als Zuwachswerte sind einzusetzen:

Rotwild	65 %	} des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes {	(Sp. 12)
Damwild	70 %		(Sp. 24)
Sikawild	70 %		(Sp. 24)
Muffelwild	70 %		(Sp. 34)

Die Zuwachszahl ist auf gerade Zahlen nach unten abzurunden. Bei überhöhten Wildbeständen ist der errechneten Abschußzahl noch der Überhang an Wild hinzuzurechnen. Die Aufteilung des Zuwachses auf männliche und weibliche Stücke erfolgt durch Halbierung der Zuwachszahl. Bei einem Geschlechter-verhältnis von 1 : 1 verteilt sich der Gesamtabtschuß zu je 50 % auf männliches und weibliches Wild. Bei einem Überhang an weiblichem Wild ist diese Aufteilung, entsprechend dem als Überhang abzuschie-Benden Anteil des weiblichen Wildes, zu verschieben.

3. Für die Aufteilung des Abschusses auf die einzelnen Altersstufen sowie die Güte- und Stärkeklassen gelten — bei Vorliegen eines idealen Bestandesaufbaues (Geschlechterverhältnis 1 : 1) — folgende Ver-teilungszahlen als Anhalt:

Altersstufe sowie Stärke- und Güteklasse	Prozentanteil am Abschuß aller männ- lichen Stücke einschl. der Hirschkalber und Widderlämmer	Prozentanteil am Abschuß aller weib- lichen Stücke einschl. der Wildkalber und Schaflämmer
Rotwild		
Ia- und Ib-Hirsche	12,5—15	
IIb-Hirsche	25 —20	
IIc-Hirsche	32,5	
Hirschkalber	32,5	
Alttiere		35
Schmaltiere		20
Wildkalber		45
Dam- und Sikawild		
Ia- und Ib-Hirsche	15	
IIb-Hirsche	20	
IIc-Hirsche	45	
Hirschkalber	20	
Alttiere		40
Schmaltiere		20
Wildkalber		40
Muffelwild		
Jagdbare Widder	20	
IIb-Widder	50	
Widderlämmer	30	
Schafe und Schmalschafe		70
Schaflämmer		30

4. Am Ende des Jagdjahres ist das Abschußergebnis und das Fallwild einzutragen. Beides zusammen ergibt die Gesamtstrecke.

Regierungspräsident

Auszug

aus dem Abschußplan des Jagdjahres 19.....

—

Festgesetzter Abschuß an Schalenwild der hohen Jagd mit Kopfschmuck

Rechnungsjahr 19.....

Forderungsnachweis

für Schußgelder und Lieferlöhne

Konto:

[illegible]

[illegible]

Sachlich richtig und festgestellt

Sa.:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Forstamt, den 19.....

Jagdbuch Seite Nr.

Titelbuch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan Kap. Tit.

vorgeprüft
§ 92 RHO

Auszahlungsanordnung

Die Regierungshauptkasse in

wird angewiesen, den vorstehenden Betrag von

..... DM Pf

in Worten:..... DM

zu zahlen und wie angegeben zu buchen.

Im Auftrage:

Teil 1

Forstamt

Beleg Nr.

Betriebsbezirk

Streckenmeldung Nr. /

1. Erlegt — abgeliefert wurden:

[illegible]

....., den 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

....., den 19.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Teil 2

(Anlage zur Annahmeanordnung)

Forstamt

Beleg Nr.

Betriebsbezirk

Streckenmeldung Nr. /

I. Erlegt — abgeliefert wurden:

[illegible]

II. Nachweis der Kosten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Empfänger		Betrag	
		Name, Stand	Wohnort	DM	Pf
1	2	3		4	

Die Richtigkeit zu I und II bescheinigt

....., den 19.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

III. Verwertung des Wildes

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wildes	Gewicht		Einzahlungspflichtiger		Kaufpreis			
						im einzelnen	im ganzen		
	Stück	kg	g	Name, Stand	Wohnort	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3		4	5	6		7	

Zu III — Festgestellt

....., den 19.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Teil 3

(Anlage zur Auszahlungsanordnung)

Forstamt

Beleg Nr.

Betriebsbezirk

Streckenmeldung Nr. /

I. Erlegt — abgeliefert wurden:

[illegible]

[illegible]

....., den 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

[illegible]

....., den 19

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Beleg Nr.

Betriebsbezirk

[illegible]

....., den 19.....

[illegible]

....., den 19

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Forstamt

Rechnungsjahr 19

Regierungspräsident

Jagdbuch

zugleich

Anschreibungsliste

und

Haushaltsüberwachungsliste

(§§ 33, 41 u. 42 RWB)

Zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel		Bis zum Monatsschluß ist verfügt über						
Verfügung	DM	Januar DM	Februar DM	März DM	April DM	Mai DM	Juni DM	Juli DM
		Bis zum Monatsschluß ist verfügt über						
		August DM	Sep-tember DM	Oktober DM	No-vember DM	De-zember DM	Januar DM	Zu-sammen DM

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Forstamt

Jagdjahr 19

Streckenbuch

[illegible]

Damwild				Sikawild				Muffelwild				Rehwild																		
Damhirsche				Sikahirsche				Widder				Böcke																		
Jagd- re	II. geringe			I. jagd- bare	II. geringe			I.	II. ge- ringe		I.	II. geringe																		
	b	a	b		a	b	c		a	b		a	b	c																
fehlerhafte				fehlerfreie				jagdbare				jagdbare																		
fehlerfreie				fehlerhafte				fehlerfreie				fehlerfreie																		
fehlerhafte				fehlerfreie				fehlerhafte				fehlerhafte																		
abschußnotwendige				abschußnotwendige				Widderlämmer (Zuwachs)				abschußnotwendige																		
Hirschkalber (Zuwachs)				Hirschkalber (Zuwachs)				Widderlämmer (Zuwachs)				Bockkitze (Zuwachs)																		
Alttiere				Alttiere				Schafe				Ricken																		
Schmalstiere				Schmalstiere								Schmalrehe																		
Wildkalber (Zuwachs)				Wildkalber (Zuwachs)								Rehkitze (Zuwachs)																		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

Forstamt

Regierungsbezirk.....

Liste

des in der verpachteten staatlichen Jagd

.....

erlegten Schalenwildes einschließlich des Fallwildes

Jagdjahr 19.....

Anmerkung: Fallwild ist in grün in die Abschußliste einzutragen

[illegible]

Forstamt

Anlage 1

(siehe § 4 [2] JNV)

Jagdbezirksliste

Die Eintragungen sind aufzugliedern in:

- A. Forsteigene Jagdbezirke
 - B. Angrenzende Jagdbezirke und solche, denen forsteigene Grundstücke angegliedert sind. (Eintragung innerhalb der Abschnitte A und B nach dem Alphabet; jeweils mehrere Zeilen frei lassen, um die Veränderungen vermerken zu können.)
-

[illegible]

[illegible]

Forstamt

Anlage 2
(siehe § 31 [1] JNV)**Jagdpachtvertrag**

mit Herrn/Frau

.....

über die Verpachtung des staatlichen Eigenjagdbezirkes

.....

Jagdpachtvertrag

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Staatlichen Forstamtes in

(Amtsbezeichnung)

(Name)

(Verpächter)

und 1. }
2. } (Pächter)

schließen vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten in folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zu dem staatlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gegeben.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage).

.....
.....
.....
.....
.....

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

.....
.....

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ha verpachtet.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

.....
ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

(5) Der Pächter verpflichtet sich, die örtlich zuständigen Forstbeamten mit dem Jagdschutz zu betrauen. Unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz hat das Forstamt die zuständigen Forstbeamten als Jagdaufseher zu bestätigen.

§ 3

Die Pachtzeit beginnt mit dem 19..... und wird auf — 9 — 12 — Jahre, Monate und Tage festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am 19..... und endet am 19..... eines jeden Kalenderjahres.

§ 4

(1) Der Pachtpreis wird auf DM, in Buchstaben Deutsche Mark, jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres von dem Pächter kostenfrei an die kasse in zu zahlen. Bei Verzug ist der Pachtpreis mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Mehrere Pächter haften für die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Zur Unterverpachtung und zur Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist der Pächter nicht berechtigt. Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der vorherigen Zustimmung des Forstamtes. Dieses kann die Zustimmung versagen, wenn Bedenken aus Gründen der Jagdpflege (Zahl der Erlaubnis), wegen der Person des Inhabers oder aus sonstigen Gründen bestehen, die sich aus der Verwaltung und Nutzung der zur Jagd gehörigen Grundstücke ergeben. Ergeben sich solche Bedenken im Einzelfall nachträglich, hat der Pächter die Jagderlaubnis auf Verlangen des Forstamtes zu widerrufen.

(2) Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Mitpächtern zu unterzeichnen und von dem Forstamt gegenzuzeichnen.

§ 6

Der Pächter ist zum Wildschadensersatz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen — nicht — im nachstehenden Umfange verpflichtet:

§ 7

- (1) Der Pächter ist zum Wild- und Jagdschadensersatz in vollem Umfange verpflichtet, gleichgültig, ob es sich um Schaden an den im Revier vorkommenden Hauptholzarten oder um neuangebaute Holzarten handelt und ohne Rücksicht darauf, ob Schutzmaßnahmen getroffen wurden oder nicht.
- (2) Für den Ersatz des vorgenannten Wildschadens an Forstkulturen wird jedoch folgende pauschale Abgeltung vereinbart: Das Forstamt wird die Kulturen gegen Wildschäden durch Verbeißen, durch Fegen des Rehbockes und durch Schlagen des Rothirsches mit den üblichen Schadensverhütungsmitteln schützen. Der Pächter ersetzt der Forstverwaltung die hierdurch entstehenden Kosten in folgendem Umfange:
 - a) Für Schutzmaßnahmen, die durch Aufbringen von Streichmitteln durchgeführt werden, zahlt der Pächter je ha der so geschützten Fläche bis auf weiteres eine jährliche Pauschale von DM. Sofern in den folgenden Jagdjahren infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten mit diesem Betrag nicht mehr auszukommen ist, ist dieser Pauschalsatz neu zu vereinbaren.
 - b) Für Drahtzäune und sonstige mechanische Schutzmaßnahmen erstattet der Pächter 100% der für Ankauf von Draht und sonstigen Materialien nachgewiesenen Kosten, während die Forstverwaltung die Kosten für die Anfuhr des Materials, für das verwendete Pfahlholz und die aufgewandte Arbeit trägt.
 - c) Für Stangenzäune und Hürdengatter erstattet der Pächter die Kosten laut Taxe für das verwendete Stangenmaterial, während der Forstfiskus die Arbeitslöhne, die Anfuhr und die Kosten für das gelieferte Pfahlholz trägt.

Die zu a) bis c) entstehenden Kosten werden dem Pächter jeweils binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Schutzmaßnahmen unter Benennung einer vierwöchigen Zahlungsfrist schriftlich mitgeteilt. Die Erstattung der zu a) bis c) aufgeführten Kosten gilt als Pauschalentschädigung für sämtliche durch Wildverbiß, Fegen und Schlagen an Forstkulturen entstehende Wildschäden.
- (3) Soweit Schäden durch Schälen entstehen,
 - * sind sie besonders zu erstatten,
 - * wird folgende Pauschalentschädigung vereinbart:

§ 8

Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die der Forstbetrieb oder eine anderweitige Nutzung der Grundstücke nötig macht.

§ 9

Zwischen dem Pächter und dem Verpächter wird für alle an den verpachteten Jagdbezirk angrenzenden staatlichen Jagden des letzteren Wildfolge vereinbart. Die Einzelheiten sind zwischen dem Pächter und den zuständigen Forstämtern unmittelbar zu regeln.

§ 10

- (1) Für die Errichtung neuer Jagdeinrichtungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Pächter ist ohne besondere Genehmigung berechtigt, Schirme, Blenden und ähnliche kleine Jagdeinrichtungen auf den Grundstücken des Verpächters zu errichten.
 - b) Die Errichtung anderer Anlagen (Pirschwege, Hochsitze, Wildfütterungen, Salzlecken usw.) bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Forstamtes, bei der Errichtung von Anlagen auf mitverpachteten Grundstücken Dritter auch der Zustimmung des Eigentümers.
 - c) Die auf Grundstücken des Verpächters errichteten Anlagen gehen bei Pachtende entschädigungslos in sein Eigentum über.
- (2) Die Beseitigung von Anlagen — ausgenommen solche nach Abs. 1 Buchst. a — ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Forstamtes zulässig.

§ 11

- (1) Die Jagdaufsicht wird zwischen dem Forstamt und dem Pächter in folgender Weise geregelt:

Zur Einstellung eines eigenen Jagdaufsehers für den gepachteten Jagdbezirk hat der Pächter über das Forstamt die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

* Nichtzutreffendes streichen

§ 12

Dem Forstamt verbleibt die Jagdausübung in folgendem Umfange:

.....

.....

§ 13

- (1) Für den Pachtbezirk sind die für die staatlichen Jagden bestimmten Jagdbehörden zuständig.
Die Abschußpläne sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Abschußmeldungen sind dem Forstamt einzureichen. Außerdem ist für Schalenwild eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen dem Forstamt vorzulegen ist.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, jährlich bei den Wildzählungen durch das Forstamt mitzuwirken und die angesetzten Trophäenschauen auf seine Kosten und Gefahr zu beschicken.

§ 14

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter wegen Jagdvergehens nach §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder gröblich den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; außerdem gilt die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses nach § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (3) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die Pachtfläche während der Pachtzeit um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 16

Stirbt der Pächter, so können sowohl seine Erben als auch der Verpächter den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 17

Kündigungsgründe, die in der Person eines Mitpächters liegen, berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter auf Grund der Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 18

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist
(Sitz des Regierungspräsidenten).

§ 19

Sonstige Bedingungen:

.....

.....

Staatliches Forstamt, den 19.....

.....
(Verpächter)

.....
(Pächter)

genehmigt:

....., den 19.....

Der Regierungspräsident

.....

Teil 1

Forstamt:

Betriebsbezirk:

Berechnung**des Jagdbetriebskostenbeitrages**

für einen

Erleger:

Tag der Erlegung: Abt.:

Streckenmeldung Nr.: vom:

Angaben über die Trophäe:

Gewicht:

DM

Stärke- und Güteklasse

Alter

Geweih, Gehörn, Schnecke

Zuschläge:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wildtruthahn

Jagdbetriebskostenbeitrag

Abzüglich des gezahlten Grundbetrages in Höhe von

Somit sind noch zu zahlen

....., den 19.....

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Forstamt: , den 19.....

Jagdbuch Seite Nr.

Titelbuch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan Kap. Tit.

vorgeprüft
§ 92 RHO

Annahmeanordnung

Die Regierungshauptkasse in

wird angewiesen, den vorstehenden Betrag von

..... DM Pf

in Worten: Deutsche Mark

einzuziehen und, wie angegeben, zu buchen.

Im Auftrage:

.....

Teil 2

Forstamt:

Betriebsbezirk:

Berechnung**des Jagdbetriebskostenbeitrages**

für einen

Erleger:

Tag der Erlegung: Abt.:

Streckenmeldung Nr. vom:

Angaben über die Trophäe:

Gewicht:

DM

Stärke- und Güteklasse

Alter

Geweih, Gehörn, Schnecke

Zuschläge:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wildtruthahn

Jagdbetriebskostenbeitrag

Abzüglich des gezahlten Grundbetrages in Höhe von

Somit sind noch zu zahlen

....., den 19.....

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

7921

Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Schußgelder gemäß § 18

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1963 — IV C 4 72-00

Die Schußgelder gemäß § 18 JNV werden wie folgt festgelegt:

Wildart	Schußgeld je Stück DM
Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Rehwild	3,—
Schwarzwild	6,—
Trutwild	1,—
Hase	1,—
Kaninchen	1,—
Haselwild	1,—
Fasan	1,—
Rebhuhn	1,—
Waldschnepfe	1,—
Wildgans	1,—
Wildente	1,—
Federraubwild	1,—
Wiesel	1,—
Ringeltaube	0,50
Krähe, Elster, Eichhörnchen	0,50
Haarraubwild	3,—
Wildernder Hund	3,—
Wildernde Katze	2,—
Waschbär	2,—

Bezug: RdErl. v. 22. 4. 1963 — MBl. NW. S. 1140; S.MBl. NW. 7921

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

die Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen,

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,

der Landesforstschule in Allagen (Möhne).

— MBl. NW. 1963 S. 1189.

7921

Jagdnutzungsvorschrift — JNV — hier: Jagdbetriebskostenbeiträge gemäß § 10 Abs. 2

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 4. 1963 — IV C 4 72-00

Vor der Ausübung der Jagd ist ein Grundbetrag zu entrichten, wenn es sich um einen freigegebenen entgeltlichen Abschluß handelt. Wird das freigegebene Wild nicht erlegt oder wird anstatt eines freigegebenen Abschusses von männlichem Schalenwild der Klassen Ia bis IIb ein Stück Wild der Klasse IIc geschossen, verfällt der Grundbetrag zugunsten der Landeskasse, andernfalls wird er mit dem zu zahlenden Jagdbetriebskostenbeitrag verrechnet.

Grundbeträge

a) Rothirsch	100,— DM
b) Damhirsch	50,— DM
c) Sikahirsch	50,— DM
d) Muffelwidder	100,— DM
e) Rehbock	20,— DM
f) Wildtruthahn	50,— DM

Für freigegebene Abschüsse von männlichem Schalenwild der Klasse IIc sind weder Grundbeträge noch Jagdbetriebskostenbeiträge zu entrichten.

Der Jagdbetriebskostenbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Rothirsch

Geweihgewicht bis 1,5 kg	200,— DM
Geweihgewicht über 1,5 kg bis 2,0 kg	300,— DM
Geweihgewicht über 2,0 kg bis 2,5 kg	400,— DM
Geweihgewicht über 2,5 kg bis 3,0 kg	600,— DM
Geweihgewicht über 3,0 kg bis 3,5 kg	800,— DM
Geweihgewicht über 3,5 kg bis 4,0 kg	1100,— DM
Geweihgewicht über 4,0 kg bis 5,0 kg	1400,— DM
Geweihgewicht über 5,0 kg bis 6,0 kg	1800,— DM
Geweihgewicht über 6,0 kg	2200,— DM

Zuschlag für Krone

Einseitig drei Kronenenden oder Doppelgabelkrone	50,— DM
Beiderseitig drei Kronenenden oder Doppelgabelkronen	100,— DM
Einseitige Becherkrone von mehr als drei Enden	100,— DM
Beiderseitige Becherkrone von mehr als drei Enden	200,— DM
Beiderseitige Krone, auf einer Stange Becherkrone von mehr als drei Enden, auf der anderen Stange Krone mit drei Kronenenden oder Doppelgabelkrone	150,— DM

Anmerkung zu 1.

Für die Feststellung des Jagdbetriebskostenbeitrages ist das Gewicht des mit oder ohne Nasenbein abgeschlagenen, abgekochten und luftgetrockneten Geweihes zugrunde zu legen. Das Gewicht ist auf volle 50 Gramm nach unten abzurunden. Es ist um 0,5 kg zu kürzen, wenn das Geweih mit ganzem Schädel (abgekocht) ohne Unterkiefer gewogen wurde.

2. Damhirsch

Geweihgewicht bis 0,75 kg	120,— DM
Geweihgewicht über 0,75 kg bis 1,0 kg	200,— DM
Geweihgewicht über 1,0 kg bis 1,5 kg	250,— DM
Geweihgewicht über 1,5 kg bis 2,0 kg	350,— DM
Geweihgewicht über 2,0 kg bis 2,5 kg	450,— DM
Geweihgewicht über 2,5 kg bis 3,0 kg	650,— DM
Geweihgewicht über 3,0 kg	800,— DM

Anmerkung zu 2.

Die Feststellung des Geweihgewichtes erfolgt wie beim Rothirsch. Wurde das Geweih mit ganzem Schädel (abgekocht) ohne Unterkiefer gewogen, sind 0,25 kg abzuziehen.

3. Sikahirsch 150,— DM

4. Muffelwidder

Jagdbarer Widder	800,— DM
Geringer Widder	400,— DM

5. Rehbock

Geringer Bock bis 180 g Gehörngewicht	50,— DM
Guter Bock über 180 bis 250 g Gehörngewicht	100,— DM

Starker Bock
über 250 bis 300 g Gehörngewicht 150,— DM
Sehr starker Bock über 300 g Gehörngewicht 200,— DM

Anmerkung zu 5.

Die Feststellung des Gehörngewichts erfolgt wie beim Rothirsch mit der Ausnahme, daß das Gewicht nicht auf volle 50 Gramm nach unten abgerundet wird. Wurde das Gehörn mit ganzem Schädel (abgekocht) ohne Unterkiefer gewogen, sind 90 g abzuziehen.

6. Wildtruthahn 100,— DM

Bezug: RdErl. v. 22. 4. 1963 — MBl. NW. S. 1140;SMBL. NW. 7921

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

die Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen,

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,

der Landesforstschule in Allagen (Möhne).

— MBl. NW. 1963 S. 1189.

7921

**Jagdnutzungsvorschrift — JNV —
hier: Lieferlöhne gemäß § 19 Abs. 2**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1963 — IV C 4 72-60

Die Pauschsätze für die Anlieferung von Wild durch Forstbeamte betragen je Stück Wild mit einem Wildbretgewicht (aufgebrochen)

bis 20 kg	2,— DM
über 20 kg bis 40 kg	3,— DM
über 40 kg	5,— DM

Bezug: RdErl. v. 22. 4. 1963 — MBl. NW. S. 1140;SMBL. NW. 7921

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

die Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen,

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,

der Landesforstschule in Allagen (Möhne).

— MBl. NW. 1963 S. 1190.

7831

Bekämpfung der Tollwut in den Landesforsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 5. 1963 — IV C 4 72-60.00

Die Tollwut hat trotz aller bisher durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen nach einem vorübergehenden Rückgang wieder zugenommen. Ein Erfolg in der Tollwutbekämpfung kann nur erreicht werden, wenn neben den Jägern eine möglichst große Anzahl von Forstbeamten sich aktiv an einer scharfen Bekämpfung der Füchse und Dachse, der Hauptüberträger der Tollwut, beteiligt.

Ich ordne deshalb für meinen Geschäftsbereich an, daß sich die Revierbeamten neben ihren dienstlichen Aufgaben an der Tollwutbekämpfung durch den Abschluß von Füchsen und Dachsen zu beteiligen haben. Dies gilt auch für die übrigen Forstbeamten, soweit die Teilnahme an der Bekämpfungsaktion nicht mit dienstlichen oder sonstigen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Forstbeamten erhalten für den Abschluß von Füchsen und Dachsen ab 15. 5. 1963 Abschlußprämien nach meinem RdErl. v. 27. 2. 1959 (SMBL. NW. 7831). Gleichzeitig wird der Erlaß v. 23. 4. 1959 (n.v.) — IV C 3 890 — aufgehoben.

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1190.

Einzelpreis dieser Nummer 5,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.